

Landesnaturaenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Minister Hauk
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
mit Hinweisen von
LNv-Vorstandsmitgliedern
und -Referenten,
aus LNv-Arbeitskreisen
und -Mitgliedsverbänden

Stuttgart, den 30.06.05

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-natschg05

**Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Az 42-8830.40-NatSchG, 10.05.05

Sehr geehrter Herr Minister,

der LNv dankt für die Zusendung des Entwurfs des neuen Naturschutzgesetzes und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNv-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §29 BNatSchG (alte Fassung) anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Durch das Schließen von Lücken, die in den rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundesgesetzes vor allem bei den Grundsätzen zu beklagen waren, und die Ergänzung mit Bewährtem aus dem alten Landesgesetz sowie die Neustrukturierung ist ein insgesamt aus unserer Sicht guter Entwurf für ein neues Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg gelungen, allerdings mit Defiziten u.a. bei der Umsetzung europäischen Rechts.

Die wichtigsten Aspekte, die wir begrüßen oder ablehnen, sind im Folgenden zusammengefasst. Begründungen und weitere Verbesserungsvorschläge finden Sie im Anhang in der Reihenfolge der Paragraphen. Dieser Anhang ist Bestandteil unserer Stellungnahme.

Insbesondere begrüßen wir

- die Ergänzung der Umweltbildung und –erziehung als Pflichtaufgabe eines Biosphärengebiets (siehe Anmerkungen zu § 28 unten)
- die Einführung eines landeseinheitlichen Kompensationsverzeichnisses und eines Ökokontos (s. Anm. zu § 23 Abs. 7 und § 22)
- den Schutz für unzerschnittene Landschaftsteile (s. Anm. zu § 3, § 2 (1) Nr. 15+16)
- das Aufgreifen der aktuellen Probleme Skybeamer (§ 25) u.a.
- die Erweiterung des Artenschutzprogramms um ein Biotopschutzprogramm, um auch die Lebensräume der zu schützenden Arten zu erhalten (s. Anm. zu § 42)
- die Beibehaltung des Flämmverbots und das neue Verbot des Einsatzes von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben (§ 43)

sowie eine Reihe von bundesgesetzlich vorgeschriebenen Neuerungen wie den Biotopverbund (§ 4), die regionale Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen (§ 5), die Pflicht zur flächendeckenden Erstellung von Landschaftsplänen (§ 18), die Einführung neuer Schutzgebietskategorien (§§ 27, 28), u.a.m.

Fehler scheinen unter anderem unterlaufen zu sein:

- bei der Übernahme des sog. Weiser-Erlasses in die Anhörungsrechte der Naturschutzverbände: Der Erlass ist nicht übernommen, das Recht auf Information über Erlaubnisse, Bewilligungsverfahren, wasser- und abfallrechtliche Genehmigungsverfahren fehlt (s. Anm. zu § 67 Abs. 4).
- bei der Formulierung der Anhörungsrechte, die auf eine Unterrichtung über die öffentliche Auslegung reduziert wird. Dies würde eine Verschlechterung bedeuten, denn bislang wurden den anerkannten Verbänden die Unterlagen zugeschickt (s. Anm. zu § 67 Abs. 4)
- bei der Biotopkartierung, für die keine zuständige Stelle benannt wurde. Der LNV bittet darum, die Koordinierung derartiger landesweiter Kartierungen der LfU zu übertragen (s. Anm. zu § 72).

Nicht einverstanden können wir uns dagegen mit folgenden geplanten Regelungen erklären:

- den Aufbau der Forstverwaltung zur zweiten Naturschutzbehörde (s. Anm zu § 2, 32, Art. 3 LWaldG): Wir bitten, alle Naturschutz-Zuständigkeiten konsequent im Naturschutzgesetz (bzw. bei der Naturschutzbehörde) zusammenzuführen. Im vorliegenden Fall lehnen wir die Ausgliederung von Teilen des Biotopschutzes aus der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden/des Naturschutzgesetzes zu den Forstbehörden/in das LWaldG ab (s. Anm. zu § 32 und Artikel 3 „Änderung des LWaldG“): Dies stellt eine weitere Zersplitterung der Behördenzuständigkeit dar und widerspricht damit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. ***Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist in diesem Punkt anderer Auffassung als der LNV und trägt die Stellungnahme in diesem Punkt daher nicht mit.***

Ebenso lehnen wir es ab, dass der Grundsatz, in geeigneten Landschaftsteilen natürliche Dynamik zu gewährleisten, nur in „unbewaldeten“ Landschaftsteilen gelten soll. Er muss auch im Waldbereich gelten. (s. Anm zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Bannwald-Regelung im LWaldG). der Übernahme der falschen Definition für eine „gebietsfremde Art“ im BNatSchG (was dort ein Versehen war) in das NatSchG (s. Anm. zu § 14 (2) Nr. 6): Die vorgesehene Definition würde in Baden-Württemberg Luchs, Wolf, Bär und Wisent zur gebietsfremden Art deklarieren! Ist das tatsächlich Ansinnen der Landesverwaltung? Wurde zwischenzeitlich von Baden-Württemberg eine Gesetzesinitiative zur Korrektur dieses Fehlers gestartet?

- der Zuständigkeit von Kommunen für „geschützte Grünbestände“ (s. Anm. zu 73 Abs. 7, § 72 Abs. 2): Seit die Kommunen für geschützte Grünbestände zuständig sind, sind kaum noch Verordnungen erlassen worden. Die Zuständigkeit muss auf die Landratsämter übertragen werden!
- der Festlegung des Biotopverbunds auf nur 10 % der Landesfläche (§ 4): Hier dürfte das Land gern mutiger sein und 15 % verankern!
- dem Fehlen jeglicher Zeitvorgaben für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (diverse §§, etwa § 36, § 4, § 22, § 23 Abs. 7): Weder die Erstellung von Natura 2000, noch des Biotopverbunds, der Biotopkartierung, des Ökokontos oder des Kompensationsverzeichnisses usw. ist mit einer Zeitvorgabe im Gesetz verankert.
- der Unverbindlichkeit von Landschaftsplänen (s. Anm. zu § 18): Auch weiterhin sollen Landschaftspläne in BW gänzlich, selbst für Behörden, unverbindlich bleiben. Zumindest die Teile, die von der rechtlichen Zuständigkeit her in die Bauleitplanung übernommen werden können, sollten auch verbindlich werden oder verbindlich übernommen werden. Andernfalls werden Landschaftspläne von den Gemeinden weiterhin als lästige Pflichtakte in der Schublade verschwinden, obwohl sie zentrales Planungsinstrument für eine nachhaltige Zukunftsentwicklung sein sollten.
- der Entlassung von Kommunen aus der Pflicht zum nachhaltigen Handeln (s. Anm. zu § 22): Durch die Anrechnung jeden Naturschutzhandelns auf das künftige Ökokonto, womit sie als Ausgleich für Naturschäden verwendet werden dürfen, werden die Kommunen praktisch vollständig aus ihrer Pflicht nach § 8, zur Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen, entlassen und müssen sich nur noch um Soziales und Wirtschaft kümmern. Dies darf nicht sein.
Es muss daher als „Ausgleich“ zum Ökokonto eine Möglichkeit gefunden werden, wonach auch Kommunen bestimmte Mindestanforderungen an Naturschutzhandeln erfüllt haben müssen (cross compliance für Kommunen), bevor sie beispielsweise einen Flächennutzungsplan genehmigt bekommen oder Anspruch auf Förderung aus einem der Landes-Förderrichtlinien haben.
- der gesetzlichen Verankerung von „flächensparenden“ Ausgleichsmaßnahmen (s. Anm. zu § 21 Abs. 2): Baumaßnahmen kosten stets Bodenfläche und damit Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Dieser lässt sich aber selten auf viel kleinerer Fläche wiederherstellen oder gar hochhausartig übereinander schichten. Die Möglichkeit zu „flächensparenden“ Ausgleichsmaßnahmen sind daher

die Ausnahme, nicht die Regel. Wir bitten, die gesetzliche Festlegung zu streichen.

- dem Verzicht auf die Definition der guten fachlichen Praxis für Baden-Württemberg (§12, § 20 Abs.2, §58 Abs. 1): Schon allein als Grundlage von Entschädigungszahlungen nach § 58 und für die künftige Förderpolitik des Landes im Bereich Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Tourismus, aber auch für Gemeinden usw. ist es notwendig, die gute fachliche Praxis einerseits vom gesetzlich gerade noch Erlaubten andererseits abzugrenzen. Auf welcher Basis will das Land sonst seine Förderpolitik ausrichten? Längst nicht alles ist in Rechtsvorschriften zu finden, so etwa ist der sog. naturnahe Waldbau nirgends definiert.
- der Übernahme einzelner der Entbürokratisierungsvorschläge (s. Anm. zu § 34 Abs. 2 und Gesetzesbegründung): Wie lehnen es ab, dass Pestizide außer in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern überall sonst eingesetzt werden dürfen.
- dem Verzicht auf eine regelmäßige Aktualisierung der Biotopkartierung (s. Anm. zu § 32 i.V.m. Begründung): Wir sehen die dringende Notwendigkeit, die Biotopkartierung in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Anders lässt sich auch die regionale Mindestdichte von Biotopen nicht kontrollieren.
- der Einengung der Umweltbeobachtung auf die naturschutzorientierte (s. Anm. zu § 15): Das Naturschutzgesetz ist das umfassende Gesetz für Natur- und Umweltschutz (siehe Grundsätze in § 2). Die Ausgliederung von Themenbereichen innerhalb der Landesverwaltung aufgrund ihrer Komplexität und die Begründung mit diesen anderen Zuständigkeiten darf nicht greifen. Das Gesetz hat auch die Möglichkeit, Ergänzungen in anderen Fachgesetzen vorzunehmen.
- dem Fehlen von Blauen Listen erfolgreich geschützter Tiere und Pflanzen, deren Bestände sich erholen oder stabilisieren (wäre bei § 42 anzusiedeln): Dies wäre als Gegenstück zu Roten Listen unbedingt wünschenswert, um auch erfolgreiche Naturschutzarbeit darstellen zu können.

Die näheren Begründungen sowie weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf finden Sie in der Anlage, die Bestandteil unserer Stellungnahme ist. Gleiches gilt für unsere Vorabstimmungnahme mit Vorschlägen zur Novelle des Naturschutzgesetzes vom 19.02.2003, die ihre Gültigkeit behält.

Wir bitten darum, unsere Verbesserungsvorschläge und Wünsche zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret
- Vorsitzender -

LNV-Stellungnahme vom 30.06.05 zum Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Stellungnahme gliedert sich nach der des Gesetzentwurfs. Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1 Naturschutzgesetz	6
I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	6
§ 2 Grundsätze	6
§ 3 Schutz unzerschnittener Landschaftsteile	6
§ 4 Biotopverbund	7
§ 5 Regionale Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen	7
§ 6 Gewässer im Biotopverbund	7
§ 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur	7
§ 12 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	7
§ 14 Begriffe	8
II. Abschnitt Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung	8
§ 15 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung	8
§ 16 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung	8
§ 18 Landschaftspläne und Grünordnungspläne	8
III. Abschnitt: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	9
§ 20 Eingriffe in Natur und Landschaft	9
§ 21 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	9
§ 22 Ökokonto	10
§ 23 Verfahren bei Gestattungen nach anderen Vorschriften	11
§ 24 Genehmigungen	11
§ 25 Werbeanlagen	12
IV. Abschnitt: Besonderer Schutz von Natur und Landschaft	12
§ 26 Naturschutzgebiet, § 27 Nationalpark	12
§ 28 Biosphärengebiete	12
§ 29 Landschaftsschutzgebiete	12
§ 30 Naturparke	13
§ (neue Schutzgebietskategorie): Wildnisgebiete	13
§ 32 besonders geschützte Biotope	13
§ 34 Beeinträchtigungen geschützter Flächen	14
V. Abschnitt: Europäisches ökologisches „Natura 2000“	14
§ 36 Natura 2000	14
§ 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen	15
VI. Abschnitt: Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten	15
§ 42 Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen	15
§ 43 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere	15
§ 48 Tiergehege	16
VII. Abschnitt: Erholung in Natur und Landschaft	16
§ 50 Pflichten der öffentlichen Planungsträger	16
§ 52 Reiten in der freien Landschaft	16
VIII. Abschnitt: Vorkaufsrecht, Eigentumsbindung, Entschädigung	16
§ 56 Vorkaufsrecht	16
§ 58 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	16
§ 59 Duldungspflicht	17
IX. Abschnitt: Organisation, Zuständigkeit, Verfahren	17
§ 61 Naturschutzfachbehörden	17
§ 63 Vorlagerecht des Naturschutzbeauftragten	17
§ 65 Naturschutzfonds	17

§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinen	17
§ 67 Anerkennung von Naturschutzvereinen	18
§ 68 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst	19
§ 72 Sachliche Zuständigkeit	19
§ 73 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsvorschriften	20
§ 75 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot	20
§ 77 Untersuchungen und Kontrollen	20
§ 80 Befreiungen	20
X. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten	21
XI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften	21
Sonstige Anmerkungen zum Entwurf der Novelle für ein Naturschutzgesetz	21
Artikel 2: Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	21
Artikel 3: Änderung des Landeswaldgesetzes	21
§ 9	21
§ 30a	21
Artikel 4: Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	22
Artikel 5: Aufhebung von Rechtsvorschriften	22
Artikel 6: Inkrafttreten	22

Artikel 1 Naturschutzgesetz

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Grundsätze

In Abs. 1 Nr. 11 sollen Tier- und Pflanzenarten nur „geschont“ statt „geschützt“ werden. Wir bitten, diese Abweichung vom Rahmenrecht zu korrigieren.

Die Bestimmungen in Abs. 2 zu Natura 2000 reichen keinesfalls für eine richtlinienkonforme Umsetzung von FFH- und Vogelschutz-RL aus. Die Errichtung von Natura 2000 ist nicht nur zu fördern, sondern umzusetzen, sein Zusammenhalt nicht nur zu wahren, sondern zunächst einmal überhaupt herzustellen, der Erhaltungszustand nicht nur zu überwachen, sondern dessen Verschlechterung zu verhindern, wo er bereits ungünstig ist, muss er sogar verbessert werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind die Beeinträchtigungen nicht nur „soweit wie möglich“, sondern vollständig wiederherzustellen (absolutes Verschlechterungsverbot!) usw.

§ 3 Schutz unzerschnittener Landschaftsteile

Den Schutz für unzerschnittene Landschaftsteile (§ 3, § 2 (1) Nr. 15+16) begrüßen wir. Wir bitten jedoch, die Aufhebung von Zerschneidungen, wo notwendig, und die Erhaltung und Rückgewinnung von Wildtierkorridoren zusätzlich aufzunehmen.

§ 4 Biotopverbund

Bei der Festlegung des Biotopverbunds auf nur 10 % der Landesfläche (§ 4) dürfte das Land gern etwas mutiger sein und die Notwendigkeit von mindestens 15 % der Landesfläche verankern.

Es sollte klar gestellt werden, dass der Biotopverbund kohärent sein muss („*Es ist ein kohärenter Biotopverbund ...*“ oder „*funktional zusammen hängender ...*“), zumal er Natura 2000 unterstützen soll.

Die Möglichkeit, auch innerörtliche Flächen mit aufzunehmen, sollte explizit erwähnt werden.

Ferner vermischen wir ein Festlegen von Zeitvorgaben für die Umsetzung des Biotopverbunds und schlagen den 1.1.2010 vor.

§ 5 Regionale Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen

Die pauschale Entlassung von vor allem Landwirten, aber auch Waldbesitzern und Berufsfischern aus der Pflicht, eine regionale Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen sicher zu stellen und damit auch den Biotopverbund zu unterstützen, lehnen wir ab (s. Anm. zu § 58). Auch hier muss zunächst geprüft werden, welche Landschaftselemente ohne Genehmigung in der Vergangenheit vernichtet bzw. stark verkleinert wurden, etwa Wegraine/Feldraine, Hecken, Baumreihen, Höhlenbäume, Feuchtstellen, Dolinen oder Tümpel usw.

§ 6 Gewässer im Biotopverbund

Den Paragraphen begrüßen wir. In Abs. 2 sollte gerne neben den Gewässerrandstreifen und den Ufern die gesamte Flussaue eingefügt werden, zumal die Wasser-Rahmenrichtlinie der EU dies ebenfalls vorsieht. Ferner sollten die „Lebensstätten“ ergänzt werden um den Halbsatz „*und als natürliche Überschwemmungs- und Retentionsräume für einen naturverträglichen Hochwasserschutz*“.

§ 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Hier vermisst der LNV ein Verbot, gentechnisch veränderte Organismen auszubringen. Wir bitten um Ergänzung.

§ 12 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Einem Verzicht auf eine landeseigene Definition der guten fachlichen Praxis für Baden-Württemberg in allen relevanten Bereichen (Land-, Forst, Fischerei-, aber auch Wasserwirtschaft und Bodenbewirtschaftung sowie Kommunalhandeln) kann der LNV nicht zustimmen (§ 12, § 20 Abs.2, §58 Abs. 1): Schon allein als Grundlage von Entschädigungszahlungen nach § 58 und für die Förderpolitik des Landes im Bereich Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Tourismus und der Förderung von Kommunen usw. ist es notwendig, die gute fachliche Praxis vom gesetzlich gerade noch Erlaubten abzugrenzen. Ferner benötigt das Land eine Basis, ab welcher Schwelle deutlich über der guten fachlichen Praxis Fördergelder ausbezahlt werden. Die gute fachliche Praxis ist noch längst nicht in allen Bereichen rechtlich definiert. So findet man zum

sog. naturnahen Waldbau nirgends eine Definition mit konkreten Angaben. Auch im Fischereibereich gibt es nur Vorgaben, was rechtlich erlaubt ist, nicht aber, was unter guter fischereilicher Praxis zu verstehen ist.

§ 14 Begriffe

Die Übernahme der falschen Definition für eine „gebietsfremde Art“ im BNatSchG (was dort ein Versehen war) in das NatSchG lehnen wir ab (§ 14 (2) Nr. 6): Die vorgesehene Definition würde in Baden-Württemberg Luchs, Wolf, Bär und Wisent zur gebietsfremden Art deklarieren! Ist das tatsächlich Ansinnen der Landesregierung? Ist die Übernahme der falschen Definition mit der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie vereinbar?

II. Abschnitt Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 15 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung

Da das Gesetz die Begriffe Naturschutz und Umwelt und ihre Abgrenzung nirgends definiert, kann die der Begriff „naturschutzorientiert“ fehlinterpretiert werden in der Hinsicht, dass er nur auf Arten und Biotope bezogen wird. Da das Naturschutzgesetz jedoch den Naturhaushalt insgesamt schützen soll, empfehlen wir die Abänderung des Begriffs in „Natur- und Umweltbeobachtung“, denn der Umweltbegriff wird teilweise auf die unbelebte Natur eingeschränkt verstanden, was die Umweltbeobachtung ebenfalls unzulässig einschränken würde.

Die Einengung der Umweltbeobachtung auf eine naturschutzorientierte bitten wir daher, rückgängig zu machen: Die Begründung mit anderen Zuständigkeiten innerhalb der Landesverwaltung darf nicht greifen, denn das Gesetz hat auch die Möglichkeit, Ergänzungen in anderen Fachgesetzen vorzunehmen.

§ 16 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

In Abs. 3 Nr. 4d) halten wir eine Halbsatzergänzung „*etwa für die Anrechnung im Rahmen des Ökokontos*“ für wünschenswert.

§ 18 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Die flächendeckende Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes in Landschaftsplänen (Abs. 1) begrüßen wir und halten sie für ein so dicht besiedeltes Land wie Baden-Württemberg für unabdingbar. Wir bitten, diese Pflicht unbedingt beizubehalten.

In Abs. 2 halten wir ein reines „Benehmen“ der Träger der Bauleitplanung mit der unteren Naturschutzbehörde für nicht ausreichend, zumal in den Landschaftsplänen auch die Erfordernisse des Schutzgebietsnetz Natura 2000 verankert werden muss. Hier ist ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

In Abs. 2, letzter Satz, bitten wir zu ergänzen (Unterstrichenes): „*Die Landschaftspläne sollen, ..., als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.*“

In Abs. 3, letzter Satz, bitten wir, die Übernahme von Grünordnungsplänen als Festsetzungen in die Bebauungspläne zur Pflicht zu machen, also die „Kann“-Bestimmung zu verschärfen. Andernfalls würde sich ein Standardabbau zum jetzigen Gesetz („soll“) ergeben. Ferner bitten wir, auch die Aufstellung von GOP zur generellen Pflicht zu machen, da andernfalls das Anhörungsrecht der Naturschutzverbände (§ 67 Abs 4 Nr.2) unterlaufen wird. Die Naturschutzverbände haben nur über den GOP die Möglichkeit zu einer Beteiligung an Bebauungsplänen.

Die Unverbindlichkeit von Landschaftsplänen in Baden-Württemberg sehen wir kritisch (§ 18). So werden sie von den Gemeinden weiterhin als lästige Pflichtakte betrachtet und in der Schublade verschwinden, zumal sie ja nur „wo erforderlich und geeignet“ in verbindliche Bauleitplanung übernommen werden müssen. Erforderlich sind sie in einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg jedoch stets, so dass die Einschränkung „falls erforderlich“ grundsätzlich gestrichen werden sollte.

Als geplantes Instrument der Verankerung des Biotopverbunds und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos sind sie ohne Verbindlichkeit fragwürdig.

III. Abschnitt: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 20 Eingriffe in Natur und Landschaft

Für Abs. 2 verweisen wir nochmals darauf, dass der LNV landeseigene Definitionen der guten fachlichen Praxis für Baden-Württemberg unbedingt für erforderlich hält (siehe dazu unsere Ausführungen zu § 12), da Abs. 2 sonst weiter strittig bleibt. Denn die gute fachliche Praxis ist weder im Forst noch im Fischereibereich u.a. definiert.

Im Übrigen sollte ein Hinweis eingebaut werden, dass diese Ausnahmeregelung nicht für Eingriffe in Natura 2000 Gebiete gilt, zumindest nicht generell. Wir verweisen auf das Klageverfahren der EU gegen Deutschland wegen unkorrekter Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bundesrecht in dieser Hinsicht (Pauschalausnahme der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft von der FFH-Verträglichkeitsprüfung).

§ 21 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Abs. 2: Die gesetzliche Verankerung von flächensparenden Ausgleichsmaßnahmen lehnen wir als sachwidrig ab (§ 21 Abs. 2 letzter Satz, Begründung S. 104): Baumaßnahmen kosten stets Bodenfläche und damit Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Dieser lässt sich aber nicht auf viel kleinerer Fläche wiederherstellen oder hochhausartig übereinander schichten.

Abs. 5: Die Zahlung von Ausgleichsgeldern für die zeitliche Lücke zwischen Lebensraumvernichtung und Vollwertigkeit des neuen Lebensraums sollte mit der Einführung des Ökokontos für vorgezogene Maßnahmen an zweite Stelle treten (§ 21 Abs.

5): Weder ist einem Frosch, dessen Laichtümpel verfüllt wurde, mit Ausgleichzahlungen gedient, wenn der Ersatztümpel erst nach seinem Ableben funktionstüchtig ist, noch kann ein Specht von Ausgleichsgeldern profitieren, wenn die Nachpflanzungen für den vernichteten Wald erst in 50 Jahren wieder Bäume entstehen lassen, die für den Höhlenbau tauglich sind. Das Ökokonto eröffnet vielmehr allen Planungsträgern die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen vorzunehmen. Der Gesetzgeber sollte dies zum Anlass nehmen, insbesondere die Gemeinden zu vorgezogenen sinnvollen Naturschutzmaßnahmen, auch für die auf ihrer Gemarkung ansässigen Firmen durchzuführen. Da die Kompensationsmaßnahmen handelbar werden, kann eine erweiterungswillige Firma die notwendigen Ausgleichsmaßnahme von der Kommune erwerben.

Abs. 7 neu: Wir bitten um Aufnahme eines neuen Abschnitts, wonach die Naturschutzbehörde das Recht hat festzusetzen, dass Ausgleichsmaßnahmen vor der Durchführung des Eingriffs ausgeführt werden müssen. Zur Begründung verweisen wir auf die Problematik der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die darin besteht, dass sie mangels ausreichender Kontrolle entweder gar nicht oder erst nach dem Eingriff durchgeführt werden, weil die behördliche Fristsetzung üblicherweise den Ausgleich erst nach dem Eingriff verlangt. Daran ändert auch die Rechtsprechung nichts, wonach die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über z. B. den Bebauungsplan zumindest gesichert sein muss. Denn durchgeführt sind sie dann noch lange nicht. In Ergänzung der Bestimmung im Baugesetzbuch, wonach die Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden können (§ 135 Abs. 2 Satz 2 BauGB), was Grundlage für das sog. Ökokonto auf freiwilliger Basis ist, sollte es im NatSchG des Landes eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörden geben. Eine solche Notwendigkeit kann sich nicht nur für die Erhaltung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ergeben, sondern auch in anderen Fällen.

Abs. 8 neu: Wir bitten zudem um Einführung eines neuen Absatzes der die Pflicht zu Abnahme der umgesetzten Ausgleichsleistungen einführt, so wie auch Bauvorhaben abgenommen werden.

§ 22 Ökokonto

Die Einführung eines landeseinheitlichen Kompensationsverzeichnisses (§ 23 Abs. 7) und eines Ökokontos begrüßen wir. Wir vermissen allerdings jegliche Zeitvorgaben für die Umsetzung von beidem und bitten, diese noch einzuführen.

Eine völlige Entlassung von Kommunen aus der Pflicht zum nachhaltigen Handeln lehnen wir jedoch ab. Diese wird aber Realität, wenn die Anrechnungsmöglichkeit jeden Naturschutzhandelns auf das künftige Ökokonto umgesetzt wird, womit diese Maßnahmen als Ausgleich für Naturschäden verwendet werden dürfen. Damit werden die Kommunen praktisch vollständig aus ihrer Pflicht nach § 8, zur Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen, entlassen und müssen sich nur noch um Soziales und Wirtschaft kümmern. Dies darf nicht sein, auch ergäbe sich ein Widerspruch zur Pflicht aus § 8.

Es muss eine Lösung gefunden werden, wonach die Kommunen bestimmte Mindestanforderungen an Naturschutzhandeln erfüllt haben müssen (cross compliance für Kommunen), bevor ihnen z. B. Fördergelder von Landesseite zustehen oder die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplans genehmigt wird. Darunter könnte man etwa die Pflegepflicht für die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren zugewiesenen Ausgleichsflächen und Feldraine fassen, die Umsetzung mindestens von Teilen der mit öffentlichen Mitteln vor vielen Jahren finanzierten Biotopvernetzungs-konzeption, die Ausweisung aller notwendigen Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiete, Vorweisen eines Gewässerentwicklungsplans samt Teilumsetzung, das Vorweisen eines Leerstandskatasters für Bau-/Gewerbeflächen und Gebäude im Innenbereich (zur Vermeidung weiteren Flächenverbrauchs), den Nachweis der Biotopkartierung und deren Einsichtsmöglichkeit für die Öffentlichkeit usw.

Laut Erläuterung ist daran gedacht, die Ökokontoflächen im Landschaftsplan zu verankern. Allerdings sind Landschaftspläne in Baden-Württemberg nicht verbindlich, auch nicht innerhalb der Behörden und Kommunen. Daher bittet der LNV um Aufnahme einer Bestimmung ähnlich der in § 4 Abs. 4 zum Biotopverbund.

Umgekehrt könnten Flächen, die sich als vorgezogene Ausgleichsflächen für die Aufwertung im Rahmen eines Ökokontos eignen, als solche in den Landschaftsplänen deutlich gekennzeichnet werden. Dies sollte bei den Aufgaben des Landschaftsplans (§ 18) berücksichtigt werden.

Der LNV bittet um Mitteilung, weshalb das Ökokonto nur für den Außenbereich eingeführt werden soll, während die Maßnahmen für den Innenbereich nur „nachrichtlich übernommen“ werden können. Plant das Innenministerium als zuständige Behörde für Eingriff/Ausgleich im innerörtlichen Bereich ein eigenes System? Dies würde der LNV im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht für wünschenswert erachten. Eine eigenständige Regelung des Innenministeriums würde auch eine einheitlichen Regelung inner- wie außerorts verhindern, was in der Bevölkerung und bei den Unternehmen auf Verwirrung und Unverständnis stoßen dürfte.

§ 23 Verfahren bei Gestattungen nach anderen Vorschriften

In Abs. 7 zum Kompensationsverzeichnis bitten wir im letzten Satz auch die Naturschutzverbände als Berechtigte für einen Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis aufzunehmen, da wir im Einzelfall nachweisen können müssen, dass ein bestimmtes Flurstück bereits einmal als Ausgleichsfläche herangezogen worden ist.

§ 24 Genehmigungen

Wir bitten, für alle Beleuchtungen und insbesondere Flutlichtanlagen im Außenbereich (meist Sportplätze) die Pflicht zu insektenfreundlicher Beleuchtung im Gesetz zu verankern. Dies sollte natürlich auch für genehmigte Werbeanlagen im Außenbereich (§ 25) gelten. Alternativ könnte eine Genehmigungspflicht für Beleuchtungsanlagen im Außenbereich eingeführt werden, um insektenfreundliche Beleuchtung zur Auflage machen zu können.

Wir bitten, die Genehmigung von Erstaufforstungen aus dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz in das Naturschutzgesetz zu übernehmen. Die Landwirtschafts-

ämter haben Aufforstungen bislang zu leichtfertig, selbst nachträgliche in besonders geschützten Biotopen, genehmigt. Die Naturschutzbehörden würden eine sachgerechtere Abwägung durchführen.

Der Wegfall der Genehmigungspflicht von Rohrleitungen, insbesondere auch Wasser- und Abwasserleitungen, hat sich negativ ausgewirkt, weil die Betreiber weder den Biotopschutz noch die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie beachten. Der LNV bittet daher, eine generelle Genehmigungspflicht, zumindest aber eine Anzeigepflicht für Rohrleitungen (Gas, Wasser, Abwasser u.ä.) in der freien Landschaft neu einzuführen. Mit dem Bau werden regelmäßig breite Baustreifen in Anspruch genommen. Zum Teil erfolgt die Verlegung auch auf Kiesbett, das Drainagewirkung entwickeln und damit Feuchtgebiete zerstören kann. Die Trassen von Rohrleitungen sollten daher dringend unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

§ 25 Werbeanlagen

Das Aufgreifen der aktuellen Probleme Skybeamer (§ 25) begrüßen wir.

IV. Abschnitt: Besonderer Schutz von Natur und Landschaft

§26 Naturschutzgebiet, § 27 Nationalpark

Wir hielten es für sinnvoll, nicht nur für Landschaftsschutzgebiete und Biosphärengebiete, sondern auch für Naturschutzgebiete und Nationalparke (§§ 26, 27) die Möglichkeit einer Zonierung vorzusehen, um beispielsweise Prozessschutzflächen oder FFH-Lebensraumtypen innerhalb eines Naturschutzgebietes abgrenzen zu können oder bei Nationalparks die Nutzflächen von den unter Prozessschutz stehenden.

§ 28 Biosphärengebiete

Die Ergänzung der Umweltbildung und –erziehung als Pflichtaufgabe eines Biosphärengebiets begrüßen wir.

Allerdings bevorzugen wir die Bezeichnung Biosphärenpark gegenüber Biosphärengebiet. Die Naturschutzverbände hatten sich schon für das BNatSchG für den Begriff Biosphärenpark ausgesprochen, der sich logisch in die Reihe Naturpark – Biosphärenpark – Nationalpark eingliedern würde. Eine dritte Bezeichnungsvariante verwirrt.

§ 29 Landschaftsschutzgebiete

In Abs. 1 letzter Satz bitten wir um eine Einfügung: *„Es können Gebiete einbezogen werden, in denen vorrangig Lebensräume und Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten geschützt werden sollen“*. Die ansonsten zu begrüßende Aufnahme des Artenschutzes und der Zonierungsmöglichkeit für LSG vor dem Hintergrund ihrer Eignung als Schutzkategorie für Natura 2000 bleibt ohne die Möglichkeit, einen vorrangigen Artenschutz festzulegen, sonst wirkungslos.

§ 30 Naturparke

In Abs. 1 sollte analog den Vorgaben des BNatSchG definiert werden, dass Naturparke überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Ferner bitten wir „nachhaltiger Tourismus“ durch „naturverträglicher Tourismus“ zu ersetzen, da der Begriff der Nachhaltigkeit im Deutschen immer noch doppeldeutig ist. Ein Natur- und Umweltbildungsauftrag wäre ebenfalls wünschenswert.

In Absatz 2 wird vom „Naturschutzzweck“ des Naturparks gesprochen, der aber in Absatz 1 der Definition eines Naturparks fehlt. Wir bitten, diesen wichtigen Schutzzweck explizit aufzuführen.

Aus LNV-Sicht sollte zusätzlich eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die das Nähere regelt, etwa dass ein moderner Naturpark im Vorstand eine Drittelparität aus Naturschützern, Landnutzern und Kommunalvertretern aufweisen muss sowie einen Fachbeirat einzurichten hat (siehe LNV-Stellungnahmen zur Naturparkförderrichtlinie vom 28.02.00). Die finanzielle Förderung von Naturparks sollte an diesen Kriterien ausgerichtet werden. Die bereits existierenden Naturparke, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, sollten eine gewisse Frist von 2- 5 Jahren für ihre Modernisierung und Umgestaltung erhalten.

§ (neue Schutzgebietskategorie): Wildnisgebiete

Wir vermissen als neue Schutzkategorie das international etablierte „Wildnisgebiet“ ohne Nutzung, ohne Infrastruktur, ohne Beschränkung der Betretensrechte. Das Fehlen solcher Gebiete in Deutschland hat bereits die IUCN beanstandet. Wir bitten, dies im Gesetz noch zu verankern, wie auch Bannwälder im LWaldG längst verankert sind.

§ 32 besonders geschützte Biotope

Die Ausgliederung von Teilen des Biotopschutzes aus der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden/des Naturschutzgesetzes zu den Forstbehörden/in das LWaldG lehnen wir ab (§ 32, Artikel 3 „Änderung des LWaldG): Dies stellt eine weitere Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten dar, die schon bislang enormen Verwaltungsaufwand verursacht hat (alte Biotopkartierung, PEPL-Handbuch und jetzige Probe-PEPL als einige Beispiele) und widerspricht damit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Wir bitten daher, alle besonders geschützten Biotope und sonstigen Regelungen hierzu im Naturschutzgesetz zu bündeln und entsprechende Doppelführungen aus dem LWaldG zu streichen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist in vorstehenden Punkt anderer Auffassung als der LNV und trägt die Stellungnahme in diesem Punkt daher nicht mit.

In der Auflistung nach Abs. 1 fehlen die beiden Mähwiesen nach der FFH-Richtlinie sowie die Streuobstwiesen, die der LNV schon lange zur Aufnahme in die besonders geschützten Biotope vorschlägt.

Für Abs. 7 bitten wir um Aufnahme einer regelmäßigen Aktualisierung der Biotopkartierung alle 10 Jahre für eine Zustandskontrolle. Anders lässt sich auch die regionale Mindestdichte von Biotopen nicht kontrollieren. Die Forsteinrichtung findet bei-

spielsweise gesetzlich verankert alle 10 Jahre statt. Einem Verzicht auf eine Aktualisierung der Biotopkartierung (§ 32 Abs 7 i.V.m. der Begründung) können wir daher nicht zustimmen. Mit der landesweiten Kartierung können die neu hinzu gekommenen Biotope mit kartiert werden.

§ 34 Beeinträchtigungen geschützter Flächen

Abs. 2, wonach der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.a. nur noch in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern verboten sein soll, nicht aber auf der übrigen Landesfläche, lehnt der LNV ab. Diese „Entbürokratisierung“ ist unvernünftig auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Pestizidrückstände im Grundwasser, die das Erreichen der Ziele der WRRL erschweren. Wir fordern ein generelles Pestizidverbot auf Flächen, die nicht der erwerbsmäßigen Landwirtschaft dienen, und weisen darauf hin, dass die Erlaubnis zur Ausbringung von Pestiziden in der Freifläche ohne erwerbstätigen Hintergrund dem § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes widerspricht. Das Ausbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollte für die Fischereiwirtschaft gänzlich verboten werden, da von ihr eine massive Gefahr für Flora und Fauna der stromabwärts gelegenen Fließgewässer ausgehen würde und damit eine Verschlechterung resultiert, die nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU verboten ist. Ebenso sollte ein generelles Verbot der Ausbringung chemischer Mittel für den Waldbereich gelten.

V. Abschnitt: Europäisches ökologisches „Natura 2000“

§ 36 Natura 2000

In Abs. 1 vermissen wir die Festlegung einer Zeitvorgabe für die Umsetzung von Natura 2000.

In Abs. 3 wird die Erklärung von Vogelschutzgebieten durch Veröffentlichung im Gesetzblatt verankert. Wir halten allerdings förmliche Schutzgebietsverordnungen für notwendig, um dem EuGH-Urteil genüge zu tun.

Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) fehlt eine solche kurzfristig wirksame Erklärung zum Schutzgebiet, die gegenüber jedermann wirksam ist. Abs. 4 reicht hierfür nicht aus. Das Land kann nicht warten, bis alle 260 FFH-Gebiete als Schutzgebiete ausgewiesen sind, weil dies Jahrzehnte dauern dürfte, und ohnehin nicht alle FFH-Gebiete als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Entgegen der Ausnahmen in Abs. 5 ist der LNV nicht der Meinung, dass die förmliche Unterschutzstellung nach Abs. 4 unterbleiben kann, da für jedes Natura 2000 Gebiet auch allgemeine Verbote gegenüber der Bevölkerung definiert und rechtsverbindlich gemacht werden müssen, um das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie einhalten zu können. Mit vertraglichen Vereinbarungen etwa erreicht man nur den Vertragspartner.

§ 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

In Abs. 1 bittet der LNV um die Verankerung einer Anhörungspflicht für die anerkannten Naturschutzverbände für alle Projekte und Pläne, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung benötigen.

Im Absatz 6 reicht das „Benehmen“ mit der Naturschutzbehörde nach unserer Auffassung keinesfalls aus, um über geplante Eingriffe in Natura 2000 Gebiete zu entscheiden. Hier muss ein Einvernehmen verankert werden, da die Nicht-Naturschutzbehörden normalerweise nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um eine sachgerechte Entscheidung fällen zu können.

§ 40 Vorläufiger Schutz

Den vorläufigen Rechtsschutz von Natura 2000 Gebieten begrüßen wir. Mit dem Versand der CD-ROM bzw. Einstellung der Gebiete und ihrer Abgrenzungen in das Internet sind jedoch noch keine Gebote und Verbote Dritten gegenüber wirksam. Diese Regelung reicht zum vorläufigen Schutz also keinesfalls aus.

VI. Abschnitt: Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

§ 42 Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen

Wir begrüßen, dass die Aufstellung des Artenschutzprogramms um das eines Biotopschutzprogramms ergänzt wird, um auch die Lebensräume der zu schützenden Arten zu erhalten. Ebenso begrüßen wir, dass die Mitwirkung der Naturschutzvereine explizit genannt wird.

Wir vermissen allerdings die Einführung sog. Blauer Listen von erfolgreich geschützten Tier- und Pflanzenarten, deren Bestände sich erholen oder stabilisieren. Dies wäre als Gegenstück zu Roten Listen unbedingt wünschenswert, um auch erfolgreiche Naturschutzarbeit darstellen zu können. Ferner ließe sich damit auch touristisch Werbung betreiben und insbesondere Landwirte würden durch Blaue Listen ein besseres Ansehen und eine bessere Rechtfertigung ihrer Landschaftspflegearbeit in der Bevölkerung genießen können.

Eine Positivliste von vor allem Tierarten, die zum Zwecke der Naturbildung von Kindern von ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern zeitlich befristet gefangen gehalten werden dürfen, fehlt leider immer noch (siehe LNV-Vorschläge für eine Novellierung des NatSchG BW vom 19.03.02).

§ 43 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere

Die Beibehaltung des Flämmverbots und das neue Verbot des Einsatzes von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben begrüßen wir.

§ 48 Tiergehege

Die Abschaffung der Genehmigungspflicht für Tiergehege können wir nur akzeptieren, wenn zumindest die tierschutzrechtliche beibehalten wird und sicher gestellt ist, dass Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen beachtet werden.

VII. Abschnitt: Erholung in Natur und Landschaft

§ 50 Pflichten der öffentlichen Planungsträger

Der LNV ist der Auffassung, dass Baden-Württemberg zwischenzeitlich bereits ein derart dichtes Straßen- und Wegenetz zu Erholungszwecken aufweist, dass die förmliche Verpflichtung der öffentlichen Planungsträger zur weiteren Anlage und zum Ausbau von Ufer-, Wander-, Erholungs- und Spielflächen (siehe Abs. 2) zumindest im Außenbereich unnötig, ja überwiegend sogar schädlich für den Arten- und Biotopschutz ist und den Grundsätzen Nr. 15 bis 17 aus § 2 diesen Gesetzentwurfs widerspricht.

Wir bitten daher, die Pflicht zu Ausbau und Anlage dieser Wege und Flächen zu streichen. Damit ist ja noch kein Verbot im tatsächlichen Bedarfsfall ausgesprochen.

§ 52 Reiten in der freien Landschaft

Der LNV geht davon aus, dass der Paragraph auch für den Waldbereich gilt, nachdem der entsprechende Paragraph im LWaldG (§ 39) laut Artikel 3 in der Anlage aufgehoben werden soll. Andernfalls bitten wir, den Waldbereich explizit mit aufzunehmen.

Ferner halten wir eine Kennzeichnungspflicht der Pferde und Kutschen für notwendig, um nicht nur im Falle evtl. Unfälle mit "Reiterflucht", sondern auch bei Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnungen eine Möglichkeit der Anzeige zu haben.

Ferner bitten wir um Prüfung, ob eine Anzeigepflicht für Reitställe und Reiterhöfe eingeführt werden kann, um bei Auftreten von Konflikten, die erfahrungsgemäß vor allem in den Ballungsgebieten zu erwarten sind, einen Ansprechpartner zu haben.

VIII. Abschnitt: Vorkaufsrecht, Eigentumsbindung, Entschädigung

§ 56 Vorkaufsrecht

In Abs. 1 bitten wir, Natura 2000-Flächen und besonders geschützte Biotope zu ergänzen.

§ 58 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die pauschale Entlassung von vor allem Landwirten, aber auch Waldbesitzern und Berufsfischern aus der Pflicht, eine regionale Mindestdichte von Biotopvernetzungs-

elementen sicher zu stellen und damit auch den Biotopverbund zu unterstützen, lehnen wir ab (s. Anm. zu § 5). Auch hier muss zunächst geprüft werden, welche Landschaftselemente ohne Genehmigung in der Vergangenheit vernichtet bzw. stark verkleinert wurden, etwa Wegraine/Feldraine, Hecken, Baumreihen, Höhlenbäume, Feuchtstellen, Dolinen oder Tümpel usw.

§ 59 Duldungspflicht

In Abs. 1 fehlt die Duldungspflicht auch für Entwicklungsmaßnahmen für Natura 2000 sowie für Artenschutzmaßnahmen (etwa für AnhangIV-Arten der FFH-RL).

IX. Abschnitt: Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

§ 61 Naturschutzfachbehörden

In Absatz 2 halten wir die Beratungstätigkeit von Naturschutzbeauftragten im Dienstverhältnis zur Behörde, die sie beraten sollen, nach wie vor für nicht sachgerecht, daran ändert auch eine verankerte Weisungsfreiheit nichts.

Wir bitten, in Abs. 3 die Fachaufsicht des Ministeriums über die LfU zu streichen. Der LNV hält die Zeit in Baden-Württemberg für reif, endlich eine unabhängige Fachbehörde zu schaffen. Siehe unsere Stellungnahme zum Fusionsgesetz LfU/UMEG vom 21.06.05.

Der LNV bittet um eindeutige Regelung, ob die Naturschutzbeauftragten auch für die Großen Kreisstädte und die großen Verwaltungsgemeinschaften, die zur Verwaltungsbehörde erklärt wurden, tätig werden müssen oder dürfen.

§ 63 Vorlagerecht des Naturschutzbeauftragten

Der LNV begrüßt die Änderung, dass Naturschutzbeauftragte statt eines Vorspracherechts beim Landrat künftig ein Vorlagerecht bei der höheren Naturschutzbehörde haben sollen.

§ 65 Naturschutzfonds

Abs. 4 letzter Satz: Die Möglichkeit, in den Handel mit Ausgleichsflächen nach dem Ökokonto einzusteigen, erscheint uns interessant zu sein. Allerdings bitten wir um Prüfung, ob nicht die LfU besser als die Stiftung Naturschutzfonds hierfür geeignet ist.

§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinen

Die dem LNV zugewiesene Aufgabe in Absatz 4, 1. Satz bitten wir wie folgt zu ergänzen (siehe Unterstreichungen):

„Der Landesnaturschutzverband hat unter anderem die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder weitest möglich zu koordinieren.“

Der Gesetzestext darf nicht dazu führen, dass die Aufgaben des LNV auf die Koordination beschränkt werden. Der LNV koordiniert in den wenigsten Fällen nur. Zumindest auf Landesebene entwirft er diese Stellungnahmen überwiegend selbst, zumal nicht nur seine kleinen, nicht anerkannten Mitgliedsverbände dies von ihm erwarten, sondern auch die anerkannten Mitgliedsverbände diese Arbeitsteilung dankend annehmen. Die Entwürfe werden regelmäßig mit den anerkannten Mitgliedsverbänden abgestimmt, Ausnahmen treten nur in Fällen zeitlicher Engpässe auf. Da der LNV ein freiwilliger Zusammenschluss von Naturschutzverbänden ist, darf die Aufgabe der Koordination im Gesetz jedoch nicht absolut verstanden werden, weil der LNV keine Möglichkeit hat, die Koordination zwangsweise zu vollziehen. Minderheitenvoten sind nach LNV-Satzung erlaubt. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des LNV sind in seiner Satzung verankert, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde.

Ferner bitten wir, das Devolutivrecht des LNV auf Verordnungsänderungen von Schutzgebieten auszudehnen, da diese, insbesondere bei Landschaftsschutzgebieten, all zu leicht den Bauwünschen der Kommunen angepasst, die Schutzgebietsfläche also verkleinert wird. Ähnliches gilt für besonders geschützte Biotope. Wir bitten daher um ein Devolutivrecht auch bei Entscheidungen zu Eingriffen in besonders geschützte Biotope, den künftigen Biotopverbund und in Natura 2000. (siehe auch unsere Stellungnahme vom 19.02.03)

§ 67 Anerkennung von Naturschutzvereinen

Den Abs. 4 Nr. 2 (Vorbereitung von Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen usw.) bitten wir um „*die sie ersetzenden Pläne*“ zu erweitern, worunter etwa Forsteinrichtungen fallen könnten.

In Abs. 4 können wir unsere zentralen Anhörungsrechte aus dem Weiser- Erlass im Gesetzentwurf nicht wiederfinden, obwohl dieser in das Gesetz übernommen worden sein soll. Es fehlt also das Recht auf Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Antrags und über Ort und Zeitpunkt der Auslegung der Antragsunterlagen bei Erlaubnissen und Bewilligungen und wasser- und abfallrechtlichen Genehmigungen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass es sich nicht um ein bereits bestehendes Anhörungsrecht handelt, dass wir aus Gründen der Bündelung und Übersichtlichkeit im Gesetz verankert wünschen.

Abs. 4 Nr. 5 gibt den Naturschutzverbänden nur ein Anhörungsrecht bei Befreiungen von als NSG, Biosphärengebieten oder sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des §§ 33 Abs 2 BNatSchG ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten. Wir bitten zum einen, LSG und Naturdenkmale explizit mit aufzuführen. Ferner reicht ein Anhörungsrecht nur bei Befreiungen von Schutzgebietes-VO nicht aus. Wir bitten um ein generelles Anhörungsrecht bei Eingriffen in Natura 2000 Gebieten, insbesondere bei solchen, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfen, also auch solchen, die nicht förmlich als Schutzgebiet ausgewiesen werden, solchen in der Übergangszeit bis zur Ausweisung, bei anderen Ausnahmegenehmigungen als Befreiungen (etwa Erlaubnissen bei LSG).

In Abs 4 Nr. 6 vermissen ein Anhörungsrecht bei Bebauungsplanverfahren, die Planfeststellungen ersetzen. Ferner bitten wir um Ergänzung aller UVP-pflichtigen Verfahren.

Wir bitten um ein Anhörungsrecht auch bei Bauleitplänen.

In Abs. 4 bitten wir den vorletzten Satz „*der anerkannte Verein ist über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung sowie der Planfeststellungs- oder Genehmigungsunterlagen zu unterrichten*“ unbedingt zu erweitern um „*und ihm die Anhörungsunterlagen zuzusenden*“, da sich andernfalls ein Missverständnis ergeben könnte und die anerkannten Vereine nur noch über den Ort der Auslegung unterrichtet würden, was eine Verschlechterung der Rechte im Vergleich zu den bisherigen Gepflogenheiten bedeuten würde. Unseren ehrenamtlich Tätigen ist es normalerweise wegen Berufstätigkeit nicht möglich, zu Öffnungszeiten der Rathäuser oder Behörden dort Planunterlagen zu studieren.

Den letzten Satz von Absatz 4 begrüßen wir, der die Zustellung der Behördenentscheidung in den Fällen, in denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, beinhaltet.

Abs. 5: Da wir eine Reihe weiterer Wünsche zu Anhörungsrechten bereits in unserer Stellungnahme vom 19.02.2003 mitgeteilt haben, bitten wir, diese dort geäußerten Wünsche zu ergänzen, zumindest aber die Verordnungsermächtigung zu erweitern, so dass nicht nur Fälle, in denen von einer Mitwirkung abzusehen ist, festgelegt werden, sondern auch solche, in denen eine Mitwirkung über die gesetzlich verankerten Pflichten hinaus zugestanden wird, weil Auswirkungen auf Natur und Landschaft über das erwartete Maß hinaus erfolgen.

Den gleichen Wunsch äußern wir für das Klageverfahren, das bundesrechtliche Direktregelung darstellt. Wir bitten, in die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit der Regelung mit aufzunehmen, den anerkannten Naturschutzverbänden weitergehende Klagerechte als die im Bundesgesetz vorgegebenen einzuräumen.

§ 68 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

Laut Abs. 1 dürfen künftig nur noch die unteren Naturschutzbehörden ehrenamtliche Naturschutzwarte einsetzen. Dies ist nicht sinnvoll, auch die höhere Naturschutzbehörde sowie LfU und Ministerium sollten das Recht dazu haben, um landkreisübergreifend oder gar landesweit tätige Personen eine solche Funktion übertragen zu können.

§ 72 Sachliche Zuständigkeit

Wir vermissen eine Zuständigkeit für gesetzlich geschützten Biotop nach § 32 und ihre Kartierung. Wir plädieren dafür, dass die LfU die landesweite Kartierung übernehmen soll, zumindest nach Ablauf einer zu setzenden Frist, falls die unteren Naturschutzbehörden nicht selbst aktiv geworden sind, da sich die Kartierung in Verantwortung der Landkreise nicht bewährt hat: Bis heute (13 Jahre nach dem Biotopenschutzgesetz von 1992) ist die Offenlandkartierung zwar abgeschlossen, aber in sehr unterschiedlicher Qualität, teilweise veraltet und die Ergebnisse sind immer noch nicht in allen Rathäusern der Öffentlichkeit zugänglich (siehe Prüfwusage von Minister Hauk vom 10.05.2005, Az 43-8840.16).

In Absatz 2 fehlt neben der Ortpolizeibehörde für Anordnungen nach § 53 und 54 die Nennung der Naturschutzbehörde, die diese ebenfalls erlassen darf (siehe § 53 und 54).

In Abs. 3 vermissen wir die Zuständigkeit für das Ausüben des Vorkaufrechts (alt: § 48 (2) Nr. 5), sowie die Zuständigkeit für Stellungnahmen zu Regionalplänen, Landschaftsrahmenplänen, Raumordnungsverfahren und Großvorhaben, die früher von den BNL zu leisten waren. Der LNV bittet, die höheren Naturschutzbehörden hierfür als zuständige Behörde festzuschreiben.

§ 73 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsvorschriften

Die Zuständigkeit von Kommunen für „geschützte Grünbestände“ lehnen wir ab (73 Abs. 7, § 72 Abs. 2): Seit diese für geschützte Grünbestände zuständig sind, sind kaum noch Verordnungen erlassen worden. Die Zuständigkeit muss mindestens auf die Landratsämter übertragen werden! Wir bitten um eine Erhebung der Anzahl neu ausgewiesener und aufgehobener geschützter Grünbestände seit dem Zeitpunkt, seit dem die Kommunen hierfür die Zuständigkeit haben, um die Eignung der Kommunen als hierfür Zuständige zu überprüfen.

Abs. 4: Auch die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für Naturdenkmale (§ 31) lehnen wir dann ab, wenn die Großen Kreisstädte oder die großen Verwaltungsgemeinschaften untere Verwaltungsbehörde sind.

§ 75 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

In den Abs. 2 und 3 sind die Fristen für eine einstweilige Sicherstellung, Verlängerungsmöglichkeit und Aufhebungspflicht von insbesondere Naturschutzgebieten, aber auch Biosphärengebieten viel zu kurz, auch vor dem Hintergrund der immer noch nicht ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete. Zumindest bis zur Ausweisung der FFH-Gebiete und der immer noch fehlenden Vogelschutzgebiete sollte eine Ausnahmeregelung zumindest für diese Gebiete festgelegt werden, die die einstweilige Sicherstellung für 10 Jahre mit nochmals 10 Jahren Verlängerung zulässt.

§ 77 Untersuchungen und Kontrollen

Es bleibt in Abs. 3 unklar, ob die Forstschutzbeauftragten die Überwachung der Rechtsvorschriften nach §10 Abs. 1 nur für den Waldbereich oder auch für den Offenland- und Gewässerbereich wahrnehmen. In Ermangelung von Überwachungspersonal im Offenland und Gewässerbereich würden wir diese zusätzliche Aufgabe sehr begrüßen. Eine entsprechende Ausbildung und polizeiliche Rechte wären auch für die Fischereisachverständigen und die Ranger/Naturwacht-Mitarbeiter wünschenswert.

§ 80 Befreiungen

In Absatz 3 Nr. 1 scheint ein Fehler unterlaufen zu sein. Hier muss es nicht „§ 36 Abs. 3 Satz 1“ heißen, andernfalls wäre der LNV nur zu Befreiungen von Vogelschutzgebieten zu hören, sondern wohl vielmehr „§ 36 Abs. 4“, damit dies auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gilt.

Ferner sollten Befreiungen von Nationalpark-Verboten der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden.

X. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

keine Anmerkungen

XI. Abschnitt: Übergangs - und Schlussvorschriften

keine Anmerkungen

Sonstige Anmerkungen zum Entwurf der Novelle für ein Naturschutzgesetz

Wir vermissen den alten § 53 mit der Pflicht zur Amtshilfe.

Artikel 2: Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 3: Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 9

Abs. 4 Satz 4: Der LNV bittet um Mitteilung,

- wohin die Walderhaltungsabgabe fließt,
- wofür sie in den letzten Jahren ausgegeben wurde,
- wer für Kontrolle der sachgemäßen Verwendung verantwortlich ist
- und wer die Vorschläge für die Verwendung einbringen kann.

Ferner bitten wir um Mitteilung, weshalb die Naturschutzverbände nicht, wie bei der Vergabe der Ausgleichsmittel im Offenland über die Stiftung Naturschutzfonds, über die Höhe der angefallenen Ausgleichsgelder informiert und ausreichend Zeit für Vorschläge zu deren Verwendung erhalten.

§ 30a

Die Ausgliederung von Teilen des Biotopsschutzes aus der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden/des Naturschutzgesetzes zu den Forstbehörden/in das LWaldG lehnen wir ab, weil dies eine Zersplitterung der Behördenzuständigkeit darstellt, die auch dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widerspricht (siehe unsere Anmerkungen zu § 32 NatSchG).

Sollte die Forstverwaltung weiterhin für Natura 2000-Lebensraumtypen im Wald (siehe PEPL-Handbuch), für bestimmte besonders geschützte Biotope im Wald (sie-

he § 30a Abs. 2 LWaldG) und andere Naturschutzbelange zuständig sein, ist die Forstverwaltung als zweite Naturschutzverwaltung anzusehen. In diesem Fall fordert der LNV alle in § 67 Abs 4. und § 80 Abs 3 der NatSchG-Novelle genannten Anhörungsrechte auch für Verordnungen, Schutzgebiete und Planungen nach LWaldG ein.

Eine Zuständigkeit der Forstverwaltung für die Biotopkartierung im Wald (§ 30a Abs. 8) lehnt der LNV aus seinen Erfahrungen mit der ersten Biotopkartierung ab.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist in diesem Punkt anderer Auffassung als der LNV und trägt die Stellungnahme in diesem Punkt daher nicht mit.

Artikel 4: Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung

keine Anmerkungen

Artikel 5: Aufhebung von Rechtsvorschriften

keine Anmerkungen

Artikel 6: Inkrafttreten

keine Anmerkungen

Stuttgart, den 30.06.05

Landesnatschutzverband